



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH, Sansenhecken 1, 74722 Buchen hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Änderungsantrag nach § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungs- und Kompostierungsanlage auf dem „Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken (Z.E.U.S.)“, Sansenhecken 1, 74722 Buchen gestellt. Die Anlage ist nach den Nummern 8.5.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigt. Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt derzeit 15.000 Tonnen pro Jahr.

Der Schwerpunkt der beantragten Änderung liegt auf der Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen sowie der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Nummern 8.5.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anzahl parallellaufender Mieten für das Kompostierungsverfahren nach Biodegma soll von derzeit 4 Mieten auf insgesamt 6 Mieten gesteigert werden. Der Durchsatzkapazität der Anlage von 15.000 Tonnen pro Jahr wird nicht verändert. Zudem soll eine neue Aufbereitungstechnik (Trommelsieb) zur weiteren Abtrennung der Grobfraction, zur Herstellung von Feinkompost und zur Herstellung von Gemischen zum Einsatz kommen.

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.4.1.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von 10 t bis weniger als 50 t je Tag) der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung gemäß §§ 9, 7 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgenden Grund:  
- Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Der Standort der Aufbereitungs- und Kompostierungsanlage liegt innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald. Im Umfeld der Anlage sind keine Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG vorhanden, so dass keine besonderen Schutzkriterien anzuwenden sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 28.02.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.2